

Muster Nummer 15

**Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung
(zu Nummer 71)**

Staatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz
– Bundeszentralregister –
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;
hier: Mitteilung gemäß § 55 Absatz 3 Satz 1, § 56 Absatz 2 Satz 1 IRG

Mit 1 Blattsammlung

Hinsichtlich folgender Person

Vorname, Familienname
Staatsangehörigkeit

übersende ich

- a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer – in

Ort, Datum, Aktenzeichen

- b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden ausländischen Erkenntnisses und
c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke zu Buchstabe b.

- eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:¹

Bewilligungsbehörde
Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

¹ Bei der Überstellung verurteilter Personen ist die Bewilligung mitzuteilen, sofern eine Einigung mit dem Urteilsstaat über die Überstellung herbeigeführt und die Überstellung vollzogen worden ist.